

# Satzung des Kreisverbandes der Imker im Regionalverband Saarbrücken e.V.

## § 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kreisverband der Imker im Regionalverband Saarbrücken e.V.“. Er ist der Zusammenschluss der in den Ortsvereinen des Regionalverbandes organisierten Imker.
- (2) Imker die ihren Wohnsitz nicht im Regionalverband Saarbrücken haben, können auf Antrag als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist dem „Landesverband Saarländischer Imker e.V.“ angeschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die unentbehrliche Bestäubungstätigkeit der Biene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur und somit der für die Menschheit notwendigen Lebensraum erhalten bleibt.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
  - a) Fachliche Ausbildung der Imker mit praktischen Hinweisen für Zucht und die anfallenden Arbeiten am Bienenstand,

- b) Schaffung von Selbsthilfeeinrichtungen vor allem bei Seuchen und Schadensfällen sowie Suche nach trachtergiebigen Wanderplätzen außerhalb des Kreisverbandsgebiets
  - c) Förderung der Bienenzucht durch Veranstaltungen, Versammlungen, Veröffentlichungen und Lehrgänge,
  - d) Förderung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Bienenzucht.
  - e) Vertretung der Interessen der Imker in der Öffentlichkeit und bei Behörden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jeder im Regionalverband Saarbrücken bestehende Ortsverein werden, der sich mit Fragen der Bienenhaltung und –pflege befasst.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Kreisverband. Mit Erwerb der Mitgliedschaft sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Beiträge gem. §5 der Satzung zu entrichten und die Ziele des Verbandes zu fördern.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verband entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Kündigung.

- Ausschluss aus dem Kreisverband.
- Auflösung des Ortsvereines.

Die Kündigung kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist schriftlich bis zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss durch den Kreisverband kann durch den Vorstand ausgesprochen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Nichtzahlung des Beitrages trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung,
- Zuwiderhandlungen gegen Zweck und Beschlüsse des Vereins.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand des Kreisverbandes gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der den einzelnen Ortsvereinen angehörenden Imker**

1. Die Imker, der dem Kreisverband angehörenden Ortsvereine sind berechtigt, an Zusammenkünften, Lehrgängen usw. und insbesondere an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes teilzunehmen.
2. Sie sind berechtigt, Einrichtungen des Kreisverbandes nach vorheriger Absprache in Anspruch zu nehmen und **verpflichtet**, die satzungsmäßigen Ziele des Kreisverbandes anzuerkennen und diese zu unterstützen.
3. Die in Abs. 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten gelten auch für die dem Kreisverband angehörenden Einzelpersonen.

## § 5

### **Beiträge**

1. Die Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, Beiträge an den Kreisverband zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Beiträge sind bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Für Mitglieder, die erst nach dem 30.04. eines Geschäftsjahres dem Kreisverband

beitretenden, ist der erstmalige Betrag bis spätestens 31.12. des Eintrittsjahres fällig. Danach gilt der 30. April als Stichtag.

## § 6

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem Kreisverband angehörenden Ortsvereine und Einzelpersonen. Das Stimmrecht eines Ortsvereins richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Ortsvereines. Dem Vorsitzenden des Ortsvereines steht ein geborenes Stimmrecht zu; darüber hinaus gewähren je angefangene 10 Mitglieder des Ortsvereines 1 Stimme. Einzelpersonen haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Verbandes. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 28 Tagen schriftlich einzuberufen. Die Einberufung ergeht an die Vorsitzenden der dem Kreisverband angehörenden Ortsvereine. Die Vorsitzenden haben sie unverzüglich sämtlichen Mitgliedern der Ortsvereine bekanntzugeben. Einzelpersonen sind gesondert einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. Über die Frage, ob ein zwingender Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand. Sie ist einzuberufen wenn
  - ¼ der Mitglieder des Kreisverbandes, ausschließlich der Einzelpersonen, unter Angabe der Gründe dies beantragen;
  - wenn vorgezogene Neuwahlen notwendig sind.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche schriftlich einzuberufen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen worden sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch offene Abstimmung soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorsehen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle verfasst, die von mindestens 2 an der Versammlung teilgenommenen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden müssen. Die Protokolle können beim Kreisverband eingesehen werden.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über an sie gerichtete Anträge der Mitglieder,
- b) die Beschlussfassung über ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten,
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Ausnahme redaktioneller Änderungen,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres,
- f) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- g) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,

- h) die Festlegung des Jahresbeitrages,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes

## § 9

### **Vorsitz in der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Verbandes, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

## § 10

### **Der Vorstand**

Der Gesamtvorstand ist das allgemeine Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Kreisverbands. Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
  5. den Obleuten für bestimmte Aufgabengebiete
- (1) Der Kreisverbandsvorsitzende, der stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie führen die laufenden Geschäfte des Kreisverbands in eigener Verantwortung. Sie sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie werden

bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstands tatkräftig unterstützt.

- (2) Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein nach § 26 BGB vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (3) Der 1. bzw. 2. Vorsitzende sind im Rahmen der laufenden Verwaltung berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die den Kreisverband mit bis zu 250 € pro Geschäftsjahr verpflichten. Das Eingehen darüber hinausgehender Verpflichtungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Verbindlichkeiten, deren Wert die Hälfte des Barvermögens des Kreisverbandes übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jede Sitzung, an der Sie teilnehmen, eine Unkostenpauschale, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

## § 11

### Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Auf Antrag erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim.
- (2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Ergibt der zweite Wahlgang nochmals Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Je nach Umfang eines Aufgabengebietes kann das Amt eines Obmannes doppelt besetzt werden. Wenn das Amt eines Obmannes nicht durch Wahl besetzt werden kann oder vakant wird, kann der Vorstand einen Obmann für diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

## §12

### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung eine Woche vor dem Sitzungstermin einzuladen; eine kürzere Frist ist mit dem Einverständnis der Vorstandsmitglieder möglich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit soll der 1. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 13

### Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Kreisverband mit Stimmrecht im Landesverband. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes auszuführen.  
  
Der 2. Vorsitzende ist der ständige Vertreter für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Schriftführer ist zuständig für sämtlichen Schriftverkehr des Kreisverbandes, soweit diese Funktion nicht anderen Vorstandsmitgliedern obliegen. Wichtige Schriftstücke sind dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen bzw. nur nach seiner Zustimmung zu versenden. Vor jeder Versammlung / Sitzung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das in der nächsten Versammlung / Sitzung verlesen und vom Versammlungs- / Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Verbandskasse. Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden, sowie es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Der Schatzmeister ist zuständig für die Weiterleitung und Verteilung von Zuschüssen der öffentlichen Hand an die Mitglieder des Kreisverbandes.



- (4) Der Zuchtwart bemüht sich auf Kreisebene um Auslese und Zucht der Bienen. Im möglichen und zumutbaren Umfang bietet er den Imkern des Kreisgebietes Zuchtstoff und Königinnen an. Er berät die Imker in züchterischen Fragen.
- (5) Der Obmann für Seuchen und Bienenkrankheiten übernimmt auf Beschluss die Beschaffung und den Vertrieb von Seuchenbekämpfungsmitteln und Medikamenten. Er unterstützt die Imker des Kreises bei der Untersuchung, Feststellung und Behandlung der Bienenkrankheiten.
- (6) Der Obmann für Bienenweide bemüht sich um die Erhaltung und Verbesserung der Bienenweide im Kreisgebiet, indem er die Imker des Kreises und andererseits die Gemeindeverwaltungen, Forstämter und andere zuständige Behörden (Staatl. Straßenbauamt, Staatl. Straßenneubauamt, Wasser- und Schifffahrtsamt, Bundesbahn, Bundeswehr) bei Neuanpflanzungen, Begrünungen, Aufforstungen berät.
- (7) Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit vertritt gegenüber Behörden, Institutionen, Verbänden, Parteien und Medien die Belangen der Bienenhaltung und wirbt für sie, indem er ihren Wert, ihre Bedeutung für die Umwelt darstellt und so in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Unentbehrlichkeit der Bienenhaltung weckt. Er soll mit anderen Vereinen, deren Tätigkeitsfeld die Bienenhaltung berührt bzw. beeinflusst, zusammenarbeiten und ihnen gegenüber die Interessen der Imker des Kreises vertreten.
- (8) Der Obmann für Beobachtungen ist zuständig für die Aufzeichnungen über Tracht- und Wetterbeobachtungen und Weitergabe der Informationen an interessierte Mitglieder.
- (9) Der Obmann für Geräte und Instandhaltung ist zuständig für die ordnungsgemäße Wartung und Pflege von Einrichtungen der Belegstelle Neuhaus.

## § 14

### Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich um die Bienenzucht und um die Arbeit des Kreisverbandes besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Vorschläge seitens der Mitglieder des Verbandes können dem Vorstand zugeleitet werden.

Der Ehrenvorsitzende berät den Vorstand in wichtigen Fragen fachlicher und organisatorischer Art.

## § 15

### **Erweiterter Vorstand**

- (1) Die Vorsitzenden der Ortsvereine des Regionalverbandes Saarbrücken, die sich dem Kreisverbandes angeschlossen haben, bilden zusammen mit den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes dem "Erweiterten Vorstand"; den Vorsitz hat der 1. Vorsitzende des Kreisverbandes. In den Sitzungen des "Erweiterten Vorstandes" sind Entscheidungen zu fällen, die einerseits nicht vom Kreisverbandsvorstand getroffen werden sollen, für die andererseits aber nicht die Mitgliederversammlung bemüht werden soll. Die Sitzungen des "Erweiterten Vorstandes" dienen der Organisation und Koordination derjenigen Aktivitäten, die vom Kreisverband in die einzelnen Vereine und umgekehrt von den Imkervereinen in den Kreisverband hineinwirken.
- (2) Sitzungen des "Erweiterten Vorstandes" finden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt. Zu Sitzungen des "Erweiterten Vorstandes" ist mindesten 2 Wochen vor dem Sitzungstermin, unter Bekanntgabe des Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Der "Erweiterte Vorstand" ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

## § 16

### **Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme redaktioneller Änderungen, kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung ist in der Tagesordnung der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen mit dem Änderungsvorschlag bekanntzugeben. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## § 17

### Auflösung des Kreisverbandes

Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Kreisverbandes beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

- (1) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder nach Wegfall seines bisherigen Zweckes, fallen die verbleibenden Mittel – nach Erfüllung aller sonstigen Verbindlichkeiten – an den Landesverband Saarländischer Imker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.)

## § 18

### Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Den Organen des Verbandes, deren Mitarbeiter oder für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
  
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der allgemeinen Außendarstellung des Kreisverbandes der Imker im Regionalverband Saarbrücken e.V. zu.

## § 19

### **Haftung des Verbandes**

- 1) Ehrenamtlich tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
  
- 2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Verbandes gedeckt sind.

## § 20

### **Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach ihr soll jedoch bereits vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 05. November 2011 verfahren werden.